



3. WM Arbeitskreis 2013

# Kapitalmaßnahmen

21. November 2013, Frankfurt a. Main



# Agenda

---

1. Willkommen / neue Teilnehmer
2. Zertifikate
3. **Kapitalmaßnahmen:**
  - Sachstand Abspaltungen
  - Neue Kapitalmaßnahmenmatrix
  - Aktuelle Kapitalmaßnahmen
4. Verschiedene Fachinformationen
5. Finanztransaktionssteuern
6. Sonstiges / Organisatorisches

## Kapitalmaßnahmen – Abspaltungen / Spin-offs (1/3)

### Hintergrund:

- Betroffen sind rund 200 Vorgänge jährlich, hierbei handelt es sich ausschließlich (Ausnahme: Osram Abspaltung der Siemens AG im Jahr 2013) um ausländische Sachverhalte.

### Sachstand:

- Die Thematik wurde zwischen den kreditwirtschaftlichen Verbänden und dem BMF diskutiert im Hinblick auf eine praktikable Regelung auf Ebene des KESt-Abzugs.
- Angedacht ist eine Ergänzung der Rz. 113 und 115 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012 (Auszug aus Entwurfsfassung):

*„Erhält ein Anteilseigner Anteile an einer Körperschaft Liegen bei Inlandsfällen erkennbar die Vorsetzungen aufgrund einer Abspaltung i. S. des § 15 UmwStG vor § 123 Absatz 2 UmwG oder aufgrund eines vergleichbaren ausländischen Vorgangs, findet § 20 Absatz 4a Satz 5 7 EStG keine Anwendung. Die Rzn. 101 gilt 100 ff. gelten entsprechend. Bei ausländischen Vorgängen ist für die Anwendung des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG von einer Abspaltung auszugehen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:*

## Kapitalmaßnahmen – Abspaltungen / Spin-offs (2/3)

- *Die ISIN der ursprünglichen Gattung (= Rumpfunternehmen) bleibt erhalten.*
- *Die ISIN der neu eingebuchten Gattung wurde neu vergeben und es handelt sich nicht um eine bereits börsennotierte Gesellschaft.*
- *Auf Grundlage der Emittenteninformationen liegen die Strukturmerkmale einer Abspaltung gemäß Rz. 01.36 des BMF-Schreibens vom 11. November 2011 (BStBl I S. 1314) vor.*
- *Es ist ein Aufteilungsverhältnis angegeben.*
- *Es wird keine Quellensteuer einbehalten.*
- *Aus den Emittenteninformationen ergeben sich keine Hinweise auf eine Gewinnverteilung.*
- *Der übertragende und der übernehmende ausländische Rechtsträger müssen einem vergleichbaren umwandlungsfähigen Rechtsträger inländischen Rechts entsprechen. Der Rechtstypenvergleich ausgewählter ausländischer Rechtsformen erfolgt entsprechend Tabellen 1 und 2 zum BMF-Schreiben vom 24. Dezember 1999 (BStBl I S. 1076).*
- *Es wurde keine Barzahlung durch den Aktionär geleistet.*

*Die Übertragung von Anteilen durch einen ausländischen Rechtsträger auf eine inländische natürliche Person stellt keine Abspaltung im Sinne des § 20 Absatz 4a Satz 7 EStG dar, da diese nicht passiv umwandlungsfähig ist. Insofern findet § 20 Absatz 4a Satz 5 EStG Anwendung.“*

## Kapitalmaßnahmen – Abspaltungen / Spin-offs (3/3)

### Weiteres Vorgehen:

- Sofern die geplante Änderung des BMF-Schreibens jetzt zeitnah erfolgt, wird WM die Spin-offs des Jahres 2013 überprüfen und reklassifizieren. Lässt die Finanzverwaltung für 2013 die optionale Anwendung der Neuregelung zu, wären Korrekturen für die Banken nicht verpflichtend (Nichtbeanstandungsregelung).
- **Hinweis:** Eine Prüfung erfolgt grundsätzlich auf Basis der vorhandenen Emittenteninformationen. Liegen diese Informationen nicht oder nicht vollständig vor, erfolgt entsprechend den allgemeinen Grundsätzen eine Klassifizierung als steuerpflichtig.
- **Zur Erinnerung:** Die erforderlichen Schlüssel sind in KD087 (271 bzw. 272) vorhanden. Vgl. auch WM-Matrix Ziff. A2.

## WM-Kapitalmaßnahmenmatrix (1/4)

---

### **Einbuchung von Escrow Shares (S19):**

- Im Austausch gegen Wertpapiere (im Regelfall: Aktien). Abbildung des Standardfalls bei dem nur Escrow Shares und keine weiteren Gattungen im Austausch gegen die Ursprungsgattung eingebucht werden.
- Neuer Schlüssel in UD087: 255

### **Offener Punkt:**

- Qualifikation von Escrow Shares:
  - Kommen in der Regel nur im Zusammenhang mit ausländischen Sachverhalten vor.
  - Häufig bei Insolvenz-/Liquidationsverfahren
  - Kann die steuerliche Behandlung der Ursprungsgattung (z. B. Aktien, Finanzinnovationen) auf die eingebuchten Escrow Shares übertragen werden?

## WM-Kapitalmaßnahmenmatrix (2/4)

---

### **Liquidationszahlungen (E7):**

- Zum Beispiel als Zahlungen im Rahmen eines Insolvenzverfahrens. Diese stellen einen veräußerungsgleichen Vorgang dar (vgl. BMF-Schreiben v. 27.11.2012).
- **Hinweis:** Neuer Schlüssel in UD087 = 351 (**Nicht:** 251, wie in Matrix angegeben. Korrektur folgt mit nächster Version).
- Datum Wirksamwerden des neuen Schlüssels: 25.11.2013

## WM-Kapitalmaßnahmenmatrix (3/4)

---

### **Weitere Änderungen im Einzelnen:**

- Klarstellung des Anwendungsbereichs bei Einbuchungen in D9 und P1 (Kursverfügbarkeit).
- Klarstellung T1 Teilliquidation, Anwendung für Auslandssachverhalte.
- Wiedereinführung Ziffer L4, Vollrisikozertifikate mit Andienungsrecht. Ergänzung der einzelnen Anwendungsfälle in M1.
- Redaktionelle Ergänzung von R1 hinsichtlich der Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto.



## Aktuelle Kapitalmaßnahmen (4/4)

### **Anteilstauschvorgänge mit Barkomponenten (Matrix B1):**

#### **Sachverhalt:**

- Bei Tausch von Aktien in Aktien zuzüglich Geld (z. B. bei einer Fusion) wird in UD087 Schlüssel 374 verwendet.
- 374 = Steuerneutraler Tausch im Sinne des § 20 Abs. 4a S. 1 EStG, Fußstapfentheorie mit Barkomponente im Sinne des § 20 Abs. 4a S. 2 EStG.

#### **Würdigung:**

- Laut § 20 Abs. 4a S. 2 EStG ist die Barkomponente Kapitalertrag, wenn diese „zusätzlich“ zu den Stücken beim Tausch geleistet wird.
- Es gibt jedoch Sachverhalte, bei denen die Barkomponente „anstelle“ eines Teils der Stücke geleistet wird und somit Bestandteil der Gegenleistung ist.
- Beispiel: WKN 626535, Acegas APS SpA. Wie werden diese Sachverhalte von den Arbeitskreisteilnehmern abgewickelt?

# Agenda

---

- 1. Willkommen / neue Teilnehmer**
- 2. Zertifikate**
- 3. Kapitalmaßnahmen:**
  - Sachstand Abspaltungen
  - Neue Kapitalmaßnahmenmatrix
  - Aktuelle Kapitalmaßnahmen
- 4. Verschiedene Fachinformationen**
- 5. Finanztransaktionssteuern**
- 6. Sonstiges / Organisatorisches**

# Fachinformationen – Steuerliches Einlagekonto (1/3)

Erweiterter WM-Datenausweis zu Ausschüttungen  
aus dem steuerlichen Einlagekonto

FACHINFORMATION  
F49 – 31.10.2013

☒ VF1 (WM Variables Format)

☒ FOF (WM Financial Object Feed)

## 1. Allgemein

### 1.1. Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto

Die Rückzahlung früherer Einlagen („Einlagenrückgewähr“) durch eine Kapitalgesellschaft an ihre Anteilseigner nach § 27 KStG stellt als Ausschüttung aus dem steuerlichen Einlagekonto gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 EStG keinen Kapitalertrag dar und unterliegt damit auch nicht dem Kapitalertragsteuerabzug. Stattdessen sind bei Veräußerung die Anschaffungskosten der einzelnen Anteile um den jeweils auf sie entfallenden Betrag herabzusetzen (BMF-Schreiben v. 4.6.2003).

### 1.2. Rückzahlungen aus Kapitalherabsetzungen mit vorausgehender Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Eine direkte Auszahlung der Kapitalrücklagen und der anderen Gewinnrücklagen an die Aktionäre ist aktienrechtlich nicht zulässig. Aktiengesellschaften erhöhen daher zunächst das Nennkapital aus Gesellschaftsmitteln, in einem weiteren Schritt wird dieses wieder auf den ursprünglichen Betrag herabgesetzt. Beide Schritte erfolgen jeweils ohne Ausgabe neuer Aktien. Für die Kapitalerhöhung ist eine bestimmte Reihenfolge der Verwendung der Rücklagen der Gesellschaft vorgeschrieben: Ein positiver Bestand des steuerlichen Einlagekontos ist vorrangig vor den Gewinnrücklagen zu verwenden.

Bei den im Rahmen der Kapitalherabsetzung ausgeschütteten Beträgen ist zu differenzieren:

- Stammen die Beträge aus dem steuerlichen Einlagekonto (= Rückzahlung von Nennkapital), weil sie z. B. von den Aktionären als Einlagen zugeführt worden sind, erfolgt eine entsprechende Herabsetzung der Anschaffungskosten der Anteile.
- Stammen die Beträge aus den Gewinnrücklagen, erfolgt eine Besteuerung als Dividende gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG mit entsprechendem KEST-Abzug (für betriebliche Anleger gilt das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG).

## 2. Meldewesen

### 2.1. Ausschüttungen aus dem steuerlichen Einlagekonto

Da im Arbeitsgebiet KAP nur Ausschüttungen in Form von Wertpapieren aus dem steuerlichen Einlagekonto (=Sachausschüttungen) steuerlich klassifiziert werden können, erfolgt die Abbildung von **Barausschüttungen** künftig im Arbeitsgebiet E:

## Fachinformationen – Steuerliches Einlagekonto (2/3)

### **Inhalt:**

- Ausschüttungen von AGs können sowohl KESt-pflichtig sein (=Gewinnausschüttung) als auch steuerfrei sein (steuerliches Einlagekonto).
- Ausschüttungen sind als Bar- oder Sachausschüttung oder als Kombination möglich. Bei Barausschüttungen werden die Beträge künftig im Arbeitsgebiet E geliefert mit entsprechendem Hinweis im Umtauschdatensatz.
- **Beispiel 1:** WKN 637262 (Franconofurt AG), Ausschüttung nach Kapitalherabsetzung teilweise steuerfrei und teilweise steuerpflichtig.
- **Beispiel 2:** WKN 784714 (Tipp24 SE), Sachausschüttung.

## Fachinformationen – Steuerliches Einlagekonto (3/3)

### **Planung GV512:**

- Mit dem 73. Änderungsdienst im Februar 2014 wird ein erweitertes Nachfolgefeld für GV512 bereitgestellt, bei dem jeder String eine laufende Nummer erhält.
- Parallelbelieferung bis zum 75. Änderungsdienst im Oktober 2014.
- Geänderte Belegungsusancen: Bei gesamthaften Storno bleibt ursprüngliche Belegung informativ erhalten.

# Agenda

---

- 1. Willkommen / neue Teilnehmer**
- 2. Zertifikate**
- 3. Kapitalmaßnahmen:**
  - Sachstand Abspaltungen
  - Neue Kapitalmaßnahmenmatrix
  - Aktuelle Kapitalmaßnahmen
- 4. Verschiedene Fachinformationen**
- 5. Finanztransaktionssteuern**
- 6. Sonstiges / Organisatorisches**

# Finanztransaktionssteuern (1/4)

## Überblick Felder Frankreich und Italien:

txtFeldident	txtNameVF	txtTabelle	txtDawi	txtFeldstatus	txtPublizität	txtFeldtyp
GD189I	KZ Basket-UL ITFS	G83	01.09.2013	aktiv	intern	Einzelfeld
GD432	Relevanz FFTS	GR1	01.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
GD432A	Relevanz IFTS	GS3	01.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
GV428	FTS Frankreich V	Div	22.10.2012	aktiv	extern	Verknüpfung
GV433	FTS Italien V	./.	08.07.2013	aktiv	extern	Verknüpfung
KD610	KZ FTS	K15	01.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
KD611	Steuerpfl. FTS	GR8	01.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
KD612	Steuerbefrei. FTS	FA1	08.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
KD613	Bemessungsgr. FTS	./.	08.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
MD610	FTS Frankreich	G83	22.10.2012	aktiv	extern	Einzelfeld
UD610	KZ FTS	U30	01.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
UD611	Steuerpfl. FTS	GR8	01.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
UD612	Steuerbefrei. FTS	FA1	08.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
UD613	Bemessungsgr. FTS	./.	08.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
VD610	KZ FTS	V14	01.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
VD611	Steuerpfl. FTS	GR8	01.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
VD612	Steuerbefrei. FTS	FA1	08.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld
VD613	Bemessungsgr. FTS	./.	08.07.2013	aktiv	extern	Einzelfeld

### Reorganisation Datenausweis Frankreich

- Auf Emittentenebene werden im Feld **MD610** die Anpassungen im Hinblick auf die Steuerpflicht für 2013 letztmalig vorgenommen. Das Feld wird zum 73. Änderungsdienst am 24.02.2014 eingefroren.
- Nach der Veröffentlichung der offiziellen Liste der FFTS-relevanten Emittenten für 2014 durch die französischen Finanzbehörden werden im Feld **GV428** alle steuerpflichtigen Gattungen mit dem Schlüssel 1 = steuerpflichtig markiert mit Pflege der Datumsangaben. Alle Einträge in GV428, die an der zweiten Position den Schlüssel 3 = nicht steuerpflichtig ausweisen, werden dann storniert (Schlüssel S – Storno an Position 5). Der Schlüssel 3 wird spätestens ab 01.01.2014 nicht mehr verwendet werden (keine Deaktivierung).



# Finanztransaktionssteuern (3/4)

Finanztransaktionssteuer Italien -  
Aktualisierter Datenausweis zu  
Aktien und Finanzderivaten

FACHINFORMATION  
F45 – 25.10.2013

☒ VF1 (WM Variables Format) ☒ FOF (WM Financial Object Feed)

## 1. Hintergrund

Seit 1.3.2013 unterliegen Wertpapiergeschäfte mit italienischen Aktien der italienischen Finanztransaktionssteuer. Die Besteuerung von Geschäften mit Finanzderivaten wurde zum 1.9.2013 eingeführt (vgl. Fachinformationen F10 v. 20.2.2013, F21 v. 17.6.2013 sowie F21A v. 25.6.2013).

Auf Grund zwischenzeitlich veröffentlichter Informationen der italienischen Finanzbehörden informieren wir Sie heute über Aktualisierungen hinsichtlich der Klassifikation von Aktien und Finanzderivaten.

## 2. Meldewesen

### 2.1. Aktien

In den Stammdatenfeldern GV433 sowie GD432 erhalten von der Finanztransaktionssteuer betroffene Aktien und Hinterlegungsscheine (ADRs) einen entsprechenden Eintrag. Markiert werden sowohl börsennotierte Aktiengesellschaften, als auch Aktiengesellschaften, die nicht an einer Börse gelistet sind.

Keinen Eintrag erhalten Aktien, die auf Grund der veröffentlichten Liste des italienischen Finanzministeriums von der Besteuerung ausgenommen sind. Die Befreiung wird auch für Gesellschaften erteilt, die nicht an einer italienischen, sondern an einer ausländischen Börse notiert sind, aber alle Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen (siehe dazu die auf der Internetseite des italienischen Finanzministeriums veröffentlichten Dokumente unter: [http://www.mef.gov.it/primo-piano/article\\_0099.html](http://www.mef.gov.it/primo-piano/article_0099.html)).

### 2.2. Finanzderivate

In einer Veröffentlichung von Ende August 2013 haben die italienischen Finanzbehörden klargestellt, dass Finanzderivate auf Dividenden von der Besteuerung ausgenommen sind. Dies betrifft sowohl Derivate auf Dividendenindizes als auch Derivate auf Aktiendividenden (vgl. dazu die auf der Internetseite der Agenzia Dell'Entrate veröffentlichten Dokumente unter: <http://www.agenziaentrate.gov.it/>).

### 2.3. Format FOF

Die Abbildung des obigen Sachverhaltes im Datenlieferformat FOF ist unverändert und wurde in der Fachinfo F21 vom 17.6.2013 mitgeteilt.

## 3. WM-Daten- und Informationsbereitstellung

Die unter 2. dargestellten Aktualisierungen werden mit der laufenden Datenlieferung am 30.10.2013 bereitgestellt.

WM Datenservice

### Reorganisation Datenausweis Italien

- Fachinformation F45 vom 25.10.2013:
  - Klarstellung, dass auch diejenigen **Aktien** von der Steuerpflicht befreit werden können, die nicht an einer italienischen, sondern an einer ausländischen Börse gelistet sind (einziges Beispiel bisher: Cosmo Pharmaceuticals SpA, ISIN IT0004167463).
  - Klarstellung bei **Finanzderivaten** auf Dividendenindizes und Aktiendividenden, dass diese von der IFTS ausgenommen sind.
- **Geplante weitere Änderungen Italien:** Einbeziehung von Anleihen und Schuldverschreibungen in die Derivatebesteuerung, wenn diese keine hinreichende Kapitalgarantie aufweisen können. Einführung voraussichtlich ab 01.01.2014.